

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 ¹⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben, Mannheim, 30.11.2018

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim²⁾



i.A. Peter Myrczik



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der

**Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**

für die Wahl des Gemeinderats am **26. Mai 2019** in Mannheim.

	vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnen
Familienname	
Vorname(n)	
Tag der Geburt	
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ⁴⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in)

- ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger(in),
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 der Gemeindeordnung,
- ist nicht nach § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen,

Mannheim, den

Bürgerservice-Zentrum Mitte

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹⁾ Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Bewerberaufstellung nach § 9 KomWG geleistet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei Anforderung des Formblatts müssen die Wahlvorschlagsträger bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG bereits erfolgt ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 KomWO).

²⁾ Wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, werden die Formblätter vom Oberbürgermeister ausgegeben.

³⁾ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

⁴⁾ Der Bürgerservice-Zentrum Mitte darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin für eine Wahl nur einmal bescheinigen, dabei darf es nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 1¹ des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 8 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 14, 17 und 18 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählervereinigung

Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählervereinigung (sind von der Partei oder Wählervereinigung einzutragen)

Die PARTEI, Postanschrift: Die PARTEI, Kopischstr. 10, 10965 Berlin,
E-Mail: verwaltung@die-partei.de

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss des Stadtkreises Mannheim ist der Vorsitzende des Ausschusses Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, E-Mail: wahlbuero@mannheim.de für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss.
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde Regierungspräsidium Karlsruhe, Kommunalaufsicht Referat 14, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königsstraße 10 a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.